

Lesefassung
vom

**Vertrag nach § 73 Abs. 3 SGB V i. V. m.
§ 73 c SGB V über die Durchführung einer**

Hautkrebsvorsorgeuntersuchung
im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein
- im Folgenden KVNo genannt -

und

der AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse
- im Folgenden AOK genannt -

Präambel

Hautkrebs zählt zu den in den letzten Jahren schnell zunehmenden Krebsarten; zugleich ist Hautkrebs aber auch die Krebsart, für die bei einer gezielten Früherkennung nachweislich große Heilungschancen bestehen. Die vertragsschließenden Parteien verfolgen mit dieser Vereinbarung das Ziel,

- Hautkrebs und Hautauffälligkeiten in einem frühen Stadium zu erkennen,
- den Informationsstand einzelner Versicherter zur allgemeinen Prävention zu erhöhen sowie
- eine gezielte Sensibilisierung potenziell gefährdeter Personen zu erreichen.

Hierzu sind neben der ärztlichen Untersuchung durch fachlich geeignete Hautärzte die Versicherten über ihr persönliches Hautkrebsrisiko und über geeignete Schutzmaßnahmen zur Verhütung bösartiger Hautkrebskrankungen zu beraten. Bei festgestellten Hauterkrankungen sind die Versicherten einer kurativen Behandlung zuzuführen.

§ 1

Geltungsbereich des Vertrages

Der Vertrag findet Anwendung im Bereich der KVNo.

§ 2

Anspruchsberechtigter Personenkreis

Zu den anspruchsberechtigten Personen zählen die zum Zeitpunkt der Untersuchung bei der AOK versicherten Personen ab dem 18. Jahren bis (einschließlich) zu einem Alter von 34 Jahren.

§ 3

Zur Durchführung berechnete Vertragsärzte

Zur Durchführung der Vorsorgeuntersuchung gem. § 4 dieses Vertrages muss der Arzt im Bereich der KVNo als Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten oder als Arzt der haus-

ärztlichen Versorgung gem. § 73 Abs. 1 bis 1b SGB V zugelassen oder in einem hier zugelassenen Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) tätig sein.

§ 4

Umfang des Leistungsanspruchs

1. Der anspruchsberechtigte Personenkreis (§ 2) hat alle zwei Jahre Anspruch auf eine prophylaktische Untersuchung durch einen zur Durchführung berechtigten Vertragsarzt (§ 3); diese umfasst
 - a) die Anamnese
 - b) eine körperliche Untersuchung, sofern erforderlich einschließlich Auflichtmikroskopie (Untersuchung der Haut, der Hautanhangsgebilde und der sichtbaren Schleimhäute - Gesamthautuntersuchung -, erstmalige Hauttypbestimmung)
 - c) die vollständige Dokumentation
 - d) *die ggf. medizinisch erforderliche Auflichtmikroskopie (gültig ab 1.1.2014)*
2. Darüber hinaus besteht Anspruch auf eine Beratung über das Ergebnis der vorgenannten Maßnahmen, dabei hat der Arzt insbesondere das individuelle Risikoprofil des Versicherten anzusprechen sowie diesen auf Möglichkeiten und Hilfen zur Vermeidung und zum Abbau gesundheitsschädlicher Verhaltensweisen hinzuweisen.
3. Ergeben die Maßnahmen das Vorliegen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit, so hat der teilnehmende Arzt dafür Sorge zu tragen, dass in diesen Fällen der Versicherte unverzüglich im Rahmen der Krankenbehandlung einer weitergehenden, gezielten Diagnostik und ggf. Therapie zugeführt wird.
4. Ärztlich notwendige Maßnahmen der Therapie und Nachsorge, die mit dieser Untersuchung aufgezeigt werden, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
5. Bei medizinisch begründeter Notwendigkeit sind die erforderlichen Daten – mit Einverständnis des Patienten/der Patientin – dem/den weiterbehandelnden Arzt/Ärzten zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Vergütung

1. Die AOK vergütet dem Vertragsarzt für die Durchführung der Leistungen nach § 4 dieses Vertrages einen pauschalen Betrag in Höhe 27,80 € (Symbolnummer 01745F). Damit ist eine parallele privatärztliche Abrechnung nach GOÄ ausgeschlossen.
2. Die Vergütung erfolgt außerbudgetär.

§ 6

Abrechnungsverfahren

1. Die erbrachten Leistungen gem. § 4 dieses Vertrages sind von den Vertragsärzten über die KVNo abzurechnen.
2. Die Leistungen werden im Formblatt 3 unter der Kontenart 400 erfasst und separat unter der in § 5 genannten Pseudo-Abrechnungsnummer ausgewiesen.
3. Die AOK kann quartalsweise die abgerechneten Leistungen mittels des Formblatt 3-Viewers einsehen.
4. Hinsichtlich der Abrechnung durch die KVNo, der Zahlungstermine und der sachlichen/rechnerischen Berichtigung gelten die Bestimmungen des Gesamtvertrages zwischen den Vertragspartnern.

§ 7

Datenschutz

Bei der Durchführung und Dokumentation der Behandlung sowie bei der Weitergabe von Verwaltungsdaten und medizinischen Daten bleibt die ärztliche Schweigepflicht und das Sozialgeheimnis unberührt und sind von allen Vertragspartnern zu beachten.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. Lücken enthalten, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, etwaige unwirksame oder undurchführbare Vertragsbestimmungen bzw. vorhandene Lücken zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem Zweck des Vertrages am nächsten kommen.

§ 9

Inkrafttreten und Kündigung

1. Der Vertrag tritt am 01.03.2007 in Kraft und wurde zum 01.10.2020 geändert.
2. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresende und ist frühestens zum 31.12.2007 möglich.
3. Sofern der Gemeinsame Bundesausschuss während der Laufzeit des Vertrages eine Entscheidung zur Aufnahme einer Hautkrebsvorsorgeuntersuchung oder einer vergleichbaren Leistung in den GKV-Leistungskatalog trifft, tritt die Vereinbarung, vorbehaltlich anderweitiger Absprachen der Vertragspartner, ab dem Zeitpunkt außer Kraft, ab dem diese Leistung über eine entsprechende EBM-Regelung abrechenbar ist.

Düsseldorf, den 29.03.2007/30.09.2020

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

gezeichnet

gezeichnet

Dr. med. Frank Bergmann
Vorstandsvorsitzender

Dr. med. Carsten König M. san.
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

AOK Rheinland/Hamburg

gezeichnet

Matthias Mohrmann
Mitglied des Vorstandes